

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1972	Nummer 87
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 86 wird sich wegen der Schwierigkeit des Druckes etwas verzögern. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

#### Inhalt

##### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
631	21. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung (Vorl. VV – LHO) . . . . .	1436

##### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
15. 8. 1972	1454
Innenminister	
RdErl. – Beflaggung am „Tag der Heimat“ . . . . .	1454
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 40 v. 10. 3. 1972 . . . . .	1454

## I.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV - LHO)**

Zu den §§ 9, 11, 16, 23, 24, 38, 39, 40, 44, 54, 58, 59 und 61

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972  
— I D 5 — Tgb.Nr. 3061/72

1 Aufgrund der mir durch § 5 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397 / SGV. NW. 630) erteilten Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung gebe ich nach Anhörung und — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die nachstehend abgedruckten vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung bekannt. Diese Vorschriften sind mit folgender Einschränkung ab sofort anzuwenden.

- 1.1 Zuwendungen zur Förderung von Projekten (Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO), für die bereits ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist, sind noch nach den entsprechenden zum bisherigen Haushaltssrecht ergangenen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln.
- 1.2 Die Vorschriften zur institutionellen Förderung (Nr. 2.2 VV zu § 23 LHO) sind erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, bei denen der Bewilligungszeitraum (Nr. 4.23 VV zu § 44 LHO) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung beginnt.
- 2 Gemäß Nr. 4.6 VV zu § 44 LHO verzichtet der Landesrechnungshof bis auf weiteres auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheides und einer Zweiterschrift des Antrags, wenn die Zuwendung den Betrag von 50 000 DM nicht übersteigt.
- 3 Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften ersetzen die entsprechenden zum bisherigen Haushaltssrecht ergangenen Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Erlasse, soweit diese durch die vorläufigen Verwaltungsvorschriften entbehrlich werden oder ihnen entgegenstehen.
  - 3.1 Insbesondere verlieren mit Inkrafttreten der nachstehend abgedruckten vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung folgende Bestimmungen (Vorschriften und Runderlasse) ihre Gültigkeit:
    - 3.1.1 §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 58, 63, 64, 66, 67, 68, Anlage 4 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) sowie die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung i. d. F. vom 30. April 1937,
    - 3.1.2 Nichtbetreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsvorfahren, RdErl. d. FM zugl. i. N. d. MPrä. u. aller StM v. 14. 9. 1935 (SMBI. NW. 632),
    - 3.1.3 Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBI. NW. 6300),
    - 3.1.4 Behandlung von Kleinbeträgen nach § 68 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB), RdErl. d. Finanzministers v. 18. 8. 1959 (SMBI. NW. 632),
    - 3.1.5 Behandlung von Kleinbeträgen nach § 68 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB), RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1962 (SMBI. NW. 632).
  - 4 Im übrigen gilt die mit RdErl. d. Finanzministers v. 5. 1. 1972 (SMBI. NW. 631) getroffene Regelung über die vorläufige Weiteranwendung von Vorschriften des bisherigen Haushaltssrechts. Soweit in den vorläufig weiterzuwendenden Vorschriften auf die nach Nr. 3.1 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung.

**Hiwweise:**

- 1 Soweit in den Vorl. VV - LHO Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes angeführt sind, beziehen sie sich auf die Landeshaushaltssordnung.
- 2 Die Vorl. VV - LHO werden wie folgt zitiert:
  - 2.1 innerhalb der Verwaltungsvorschriften zu demselben Paragraphen „Nr. . . . .“,
  - 2.2 innerhalb der Vorl. VV - LHO, aber zu einem anderen Paragraphen „Nr. . . . zu § . . . .“,
  - 2.3 außerhalb der Vorl. VV - LHO „Nr. . . . VV zu § . . . . LHO“ oder „VV zu § . . . . LHO“.

**Anlage****Vorläufige Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV - LHO)****Inhalt****Zu § 9**

Beauftragter für den Haushalt

- Nr. 1 Bestellung des Beauftragten für den Haushalt
- Nr. 2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltssplans
- Nr. 3 Ausführung des Haushaltssplans
- Nr. 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Nr. 5 Allgemeine Bestimmungen

**Zu § 11**

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- Nr. 1 Fälligkeitsprinzip
- Nr. 2 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

**Zu § 16**

Verpflichtungsermächtigungen

**Zu § 23**

Zuwendungen

- Nr. 1 Zum Begriff der Zuwendungen
- Nr. 2 Zuwendungsarten
- Nr. 3 Grundsätze der Veranschlagung

Anlage: Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen

**Zu § 24**

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- Nr. 1 Baumaßnahmen, Baunterlagen
- Nr. 2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 3 Bereitstellung der Unterlagen

**Zu § 38**

Verpflichtungsermächtigungen

- Nr. 1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- Nr. 2 Einwilligung des Finanzministers (Abs. 2)
- Nr. 3 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
- Nr. 4 Verpflichtungen für laufende Geschäfte

**Zu § 39**

Gewährleistungen, Kreditzusagen

Nr. 1 Kreditzusagen

Nr. 2 Prüfungs- und Auskunftsrecht

**Zu § 40**

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

**Zu § 44**

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen

Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

Nr. 3 Antragsverfahren

Nr. 4 Bewilligung

Nr. 5 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger

Nr. 6 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

Nr. 7 Zuwendungen für Baumaßnahmen

Nr. 8 Auszahlung der Zuwendungen

Nr. 9 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Nr. 10 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Nr. 11 Überwachung der Verwendung

Nr. 12 Nachweis der Verwendung

Nr. 13 Vereinfachter Verwendungsnachweis

Nr. 14 Prüfung des Verwendungsnachweises

Nr. 15 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Nr. 16 Verwalten von Zuwendungsmitteln des Landes

Nr. 17 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung

Nr. 18 Grundsätzliche Zweifelsfragen, nähere Regelungen

Anlage: Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr)

**Zu § 54**

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

Nr. 1 Baumaßnahmen

Nr. 2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

**Zu § 58**

Änderung von Verträgen, Vergleiche

Nr. 1 Änderung von Verträgen

Nr. 2 Vergleiche

Nr. 3 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Nr. 4 Sonderregelungen

**Zu § 59**

Veränderung von Ansprüchen

Nr. 1 Stundung

Nr. 2 Niederschlagung

Nr. 3 Erlaß

Nr. 4 Unterrichtung der zuständigen Kasse

Nr. 5 Sonderregelungen

Nr. 6 Geltungsbereich

**Zu § 61**

Interne Verrechnungen

**Zu § 9****1 Bestellung des Beauftragten für den Haushalt**

1.1 Bei obersten Landesbehörden ist der Beauftragte für den Haushalt der Haushaltsreferent. Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, kann eine Haushaltsabteilung oder -gruppe gebildet werden, deren Leiter und Referenten für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen; die Referenten sind an Weisungen des Leiters der Haushaltsabteilung oder -gruppe gebunden.

1.2 Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist für diese Aufgabe der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete oder einer seiner Vorgesetzten zu bestellen.

1.3 Der Beauftragte für den Haushalt wird vom Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind der Leiter sowie die Referenten jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Mit Ausnahme der in den Nrn. 1.31 und 1.32 genannten Fälle ist der Beauftragte für den Haushalt dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen; sein Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.

1.31 Bei den obersten Landesbehörden ist der Beauftragte für den Haushalt dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter zu unterstellen. Mit der Bestellung ist ihm ein unmittelbares Vortragsrecht beim Staatssekretär einzuräumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Landtag und den Landesrechnungshof.

1.32 Bei den Regierungspräsidenten ist der Beauftragte für den Haushalt gem. Regierungsvizepräsidenten zu unterstellen.

1.4 Der Finanzminister kann abweichend von Nr. 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in begründeten Ausnahmefällen weitere Sonderregelungen zulassen.

**2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans**

Der Beauftragte für den Haushalt hat

2.1 im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,

2.2 dafür zu sorgen, daß die Beiträge zu den Unterlagen nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,

2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Planstellen und anderen Stellen in den Vorschlag aufgenommen worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,

2.4 insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Planstellen und anderen Stellen dem Grunde und der Höhe oder der Anzahl nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,

2.5 die Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

**3 Ausführung des Haushaltsplans****3.1 Übertragung der Bewirtschaftung**

3.11 Der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen des von ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplans anderen Bediensteten der Dienststelle

- (Titelverwaltern) zur Bewirtschaftung übertragen. Er hat einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, deren Bewirtschaftung er übertragen hat.
- 3.12 Bei der Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch Titelverwalter hat der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere
- bei Anforderung weiterer Ausgabemittel,
  - bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
  - bei der Gewährung von Zuwendungen,
  - beim Abschluß von Verträgen — auch für laufende Geschäfte —, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
  - bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
  - bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß sowie
  - bei Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen mitzuwirken, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 3.13 Die Titelverwalter haben die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 3.2 Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.
- Der Beauftragte für den Haushalt verteilt die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, die er weder selbst bewirtschaftet noch zur Bewirtschaftung nach Nr. 3.11 übertragen hat, auf andere Dienststellen. Er kann diese Befugnis auf die Titelverwalter delegieren; in diesem Fall wirkt er bei der Verteilung mit, soweit er nicht darauf verzichtet. Der Beauftragte für den Haushalt und die Titelverwalter haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, die sie verteilt haben.
- 3.3 Weitere Aufgaben
- 3.31 Der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, daß die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalt- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er hat bei der Umwandlung, dem Wegfall und der Umsetzung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken.
- 3.32 Der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen der Landeshaushaltsoordnung, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtags, des zuständigen Ministers, des Finanzministers oder des Landesrechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.
- 3.33 Der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten.
- 3.34 Der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, daß der Nachweis über die zur Bewirtschaftung übertragenen (Nr. 3.11) und die verteilten (Nr. 3.2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen, anderen Stellen, die Haushaltsüberwachungslisten, die Planstellenüberwachungsliste und das Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.
- 3.35 Der Beauftragte für den Haushalt hat beim Jahresabschluß festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgaben des Haushaltspfands nicht geleistet worden sind, und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen; er hat ferner die Unterlagen zur Haushaltsermittlung und zum Vermögensnachweis aufzustellen und die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs und der Vorprüfungsstellen zu erledigen oder, wenn er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.
- 3.36 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltspfands haushaltstrechliche Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für den Haushalt einzuhören.
- 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, bei denen der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.
- 5 Allgemeine Bestimmungen
- 5.1 Der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanziell- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 Unterlagen, die der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu überseinden. Ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof, ausschließlich des Dienstverkehrs des Landesrechnungshofs mit den Vorprüfungsstellen, sind durch den Beauftragten für den Haushalt zu führen, soweit er nicht darauf verzichtet. Im übrigen ist der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- 5.4 Der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltspfands oder bei Maßnahmen im Sinne von Nr. 4 Widerspruch erheben.
- 5.41 Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Behörde oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.42 Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und tritt ihm der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuhören. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- Zu § 11
- 1 Fälligkeitsprinzip
- In den Haushaltspfand sind nur die Einnahmen und die Ausgaben einzustellen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (Abs. 2 Nr. 1 und 2).
- 2 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen
- 2.1 Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn der Haushaltspfand dazu ermächtigen soll, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Satz 1).

- 2.2 Für bereits in früheren Jahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.
- 2.3 Von einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist bei Titeln der Obergruppen 41 bis 43 des Gruppierungsplans abzusehen.
- 2.4 Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht.
  - 2.4.1 in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1,
  - 2.4.2 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (§ 38 Abs. 4),
  - 2.4.3 bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 40,
  - 2.4.4 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5).
- 2.5 Ist abzusehen, daß die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen, sind sie, soweit notwendig, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahrs und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, dürfen die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen insoweit nicht in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2, soweit sie bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.
- 2.6 Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zu beachten.
- 2.7 Die Art der Veranschlagung richtet sich nach § 16 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

#### Zu § 16

- 1 Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 in den Haushaltsplan aufzunehmenden Verpflichtungsermächtigungen sind bei der nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabe gesondert zu veranschlagen (vgl. auch Nr. 2 zu § 11).
- 2 Innerhalb einer Titelgruppe sind Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich bei dem jeweiligen Einzeltitel zu veranschlagen.
- 3 Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen; außerdem sollen die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan angegeben werden (Jahresbeträge).
- 4 In den Fällen, in denen eine den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen entsprechende Ermittlung der Jahresbeträge nicht möglich ist, verbleibt es bei der Veranschlagung nur des Gesamtbetrags der benötigten Verpflichtungsermächtigung.

#### Zu § 23

##### 1 Zum Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahl-

bare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines anderen als in Nr. 4.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anl. zu den Vorl. VV zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisse gebunden wird. Als zweckgebundener Zuschuß gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.

##### 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

- 1.2.1 Sachleistungen,
- 1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- 1.2.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (siehe Anlage),
- 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

##### 1.3 Bemessungsgrundlage der Zuwendungen

Zuwendungen werden nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und / oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers veranschlagt und gewährt. Ausnahmen sind nur nach Nr. 4.33 zu § 44 zulässig.

#### 2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

#### 3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, daß sich das Land gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtläufig verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muß alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
- 3.31 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landeshaushaltspol entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.

- 3.32 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.4 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 sowie die §§ 5 Abs. 1, 14 StWG zu beachten.
- 3.5 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen veranschlagt, so sollen sie Einvernehmen über die für die Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

**Anlage zu der Vorl. VV Nr. 1.24 zu § 23**

**Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen**

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
- 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
- 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
- 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
- 1.4 Die Leistung muß dem Land oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2 Aus Nummer 1 folgt, daß Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind.
- 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden,
- 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nummer 1 ist, und
- 2.3 bei denen der Empfänger dem Land oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nummer 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Vorl. VV Nr. 5.25 zu § 44.
- 3 Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Vorl. VV Nr. 1.24 zu § 23 ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- 4 Auf Verträge im Sinne der Nummer 1 finden insbesondere folgende Preisvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
- 4.1 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967).
- 4.2 Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 29. Dezember 1954).

- 4.3 Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBI. I S. 293).

**Zu § 24**

**1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen**

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Bauunterlagen werden durch die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse) getroffen.
- 1.3 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250 000 DM im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen, es sei denn, daß der Finanzminister durch Erlass über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) etwas anderes bestimmt. Bei den Ausgaben für Tiefbaumaßnahmen kann von einer Einzelveranschlagung abgesehen werden.

**2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben**

- 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 300 000 DM im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 300 000 DM im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungzieles dienen, sowie die Erprobung.
- 2.3 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann der Finanzminister im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.
- 2.4 Die Unterlagen müssen enthalten eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und eine Darlegung der Finanzierung.

**3 Bereitstellung der Unterlagen**

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Finanzminister vorliegen, soweit er nicht darauf verzichtete.

**Zu § 38**

**1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

- 1.1 Der Antrag auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist rechtzeitig vor Übernahme der Verpflichtung einzureichen.
- 1.2 In Höhe über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen sollen andere Verpflichtungsermächtigungen innerhalb desselben Einzelplans nicht in Anspruch genommen werden.

**2 Einwilligung des Finanzministers (Abs. 2)**

Soweit der Finanzminister die Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 erteilt hat, ist eine Einwilligung nach Abs. 2 nicht erforderlich.

### 3 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

- 3.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.
- 3.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungsermächtigungen je Titel den Betrag von 150 000 DM nicht übersteigen. Der Finanzminister kann für die Fälle des Halbsatzes 1 im Benehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.
- 3.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Der Finanzminister ist so umfassend zu unterrichten, daß er die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.

### 4 Verpflichtungen für laufende Geschäfte

- 4.1 Die Ausnahmeregelung des § 38 Abs. 4 Satz 1 ist eng auszulegen. Sie gilt lediglich für solche Geschäfte, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und sich auf die Verwaltungsausgaben der folgenden Obergruppen und Gruppen des Gruppierungsplans beziehen:

44 — Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

45 — Personalbezogene Sachausgaben

51 Sächliche Verwaltungsausgaben — jedoch nur bis zu den in den Zuordnungsrichtlinien zum 54 Gruppierungsplan festgelegten Wertgrenzen oder unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen

518 — Mieter und Pachten, wenn

1. der Miet- oder Pachtvertrag im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle abgeschlossen wird
2. die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall nicht mehr als 20 000 DM beträgt und
3. der Miet- oder Pachtvertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist

519 — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen — bis zu einem Betrag von 10 000 DM im Einzelfall —

521 — Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens — bis zu einem Betrag von 10 000 DM im Einzelfall —

In begründeten Fällen kann der Finanzminister bei den Wertgrenzen der Gruppen 518, 519 und 521 sowie hinsichtlich der Unkündbarkeitsklausel bei der Gruppe 518 weitere Ausnahmen zulassen.

- 4.2 Leasing-Verträge, die nach Art und Inhalt Investitionsmaßnahmen der Hauptgruppen 7 und 8 ersetzen oder auslösen können, sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung und bedürfen daher stets der Einwilligung des Finanzministers. Leasing-Verträge im Sinne dieser Vorschrift sind Verträge über die entgeltliche Gebrauchstüberlassung einer Sache oder Sachgesamtheit, wenn der Leasing-Nehmer die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Sache trägt und der Leasing-Geber von der Haftung für ihre Instandhaltung freigestellt ist oder wenn dem Leasing-Nehmer eine Kaufoption eingeräumt ist.

### Zu § 39

#### 1 Kreditzusagen

- 1.1 Für Kreditzusagen, die nach einvernehmlich mit dem Finanzminister erlassenen Verwaltungsvorschriften

erfüllt werden sollen, bedarf es der Einwilligung des Finanzministers nur, wenn die Kreditzusagen auf veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen beruhen oder wenn die Kreditzusagen durch über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen begründet werden sollen (§ 38 Abs. 1 Satz 2). § 34 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 bleiben unberührt.

- 1.2 Die Beteiligung des Finanzministers an den Verhandlungen richtet sich nach den zu Nr. 1.1 genannten Verwaltungsvorschriften.

### 2 Prüfungs- und Auskunftsrecht

- 2.1 Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, daß der Beteiligte den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen hat (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Finanzministers abgesehen werden.

### Zu § 40

- 1 Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 bedürfen keiner Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 und keiner zusätzlichen Einwilligung nach § 37 Abs. 3. Führen solche Maßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, so sind die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen.
- 2 Bei über- oder außertariflichen Leistungen sind zusätzliche Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift alle Ausgaben, die über die Ausgaben hinausgehen, die nach den jeweils geltenden Tarifvorschriften und den diese ergänzenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu gewähren sind.

- 2.1 Die Einwilligung des Finanzministers ist auch einzuhören, wenn über- oder außertarifliche Leistungen gewährt werden sollen, die zu Mehrausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, weil arbeitsrechtliche Grundlagen verbessert werden (z. B. Anrechnung von Zeiten auf die Beschäftigungs- oder Dienstzeit).

- 3 Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht werden.

### Zu § 44

#### 1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffung muß der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
- 1.4 Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind insbesondere die §§ 6, 7 und 35 Abs. 2 sowie §§ 12 Abs. 1, 14 StWG zu beachten.
- 1.5 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl

vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, haben die Zuwendungsgesgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- 1.51 die zu finanzierenden Maßnahmen,
- 1.52 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
- 1.53 die Bewirtschaftungsgrundsätze (Nr. 4.24 und Nr. 4.25). Soweit es notwendig und zweckmäßig ist und zeitliche Gründe nicht entgegenstehen, sollen die Zuwendungsgesgeber auch Einvernehmen erzielen insbesondere über
- 1.54 den Wertausgleich (Nr. 5.5),
- 1.55 die weitere Verwendung von Gegenständen, die für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigt werden, und die anteilmäßige Aufteilung von Veräußerungserlösen sowie die dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung (Nr. 6),
- 1.56 die anteilmäßige Aufteilung möglicher Rückzahlungsbeträge (Nr. 10),
- 1.57 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nr. 12 bis Nr. 16),
- 1.58 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (Nr. 7).

## 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Finanzierungsart für die Zuwendung ist bei der Bewilligung festzulegen.
- 2.2 Die Zuwendung wird urbeschadet der Nr. 2.3 zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
  - 2.21 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
  - 2.22 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarf finanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
  - 2.23 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetrag finanzierung); dabei kann die Zuwendung gegebenenfalls auch in der Weise bewilligt werden, daß sie auf das Vielfache eines Betrags festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- 2.3 Eine Zuwendung darf zur Vollfinanzierung nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.5 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.
- 3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten und in der benötigten Anzahl eingereicht werden. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
  - 3.31 bei Projektförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung); auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre beizufügen,
  - 3.32 bei institutioneller Förderung ein Haushalts- und Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.3 zu § 23).
- 3.4 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. In dem Vermerk ist ferner der wesentliche Sachverhalt darzulegen, soweit nicht auf einen früheren Vermerk oder auf die Begründung im Antrag Bezug genommen oder — bei Bewilligung — der Sachverhalt in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden kann. Außerdem soll in dem Vermerk insbesondere
  - 3.41 dargelegt werden, ob und mit welchem Ergebnis, auch in fachtechnischer Hinsicht, andere Dienststellen beteiligt worden sind oder noch zu beteiligen sind,
  - 3.42 der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben angegeben werden, auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.5,
  - 3.43 die gewählte Finanzierungsart begründet werden, sofern sie nicht in ergänzenden Verwaltungsvorschriften für einzelne Zuwendungsbereiche festgelegt ist,
  - 3.44 dargelegt werden, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
  - 3.45 bei erstmaligen Zuwendungen dargelegt werden, welche finanziellen Folgen für das Land aus der Förderung in künftigen Haushaltsjahren entstehen,
  - 3.46 bei Zuwendungsempfängern, die bereits institutional gefördert werden, die Art und das Ergebnis der Bemühungen um einen Abbau der Zuwendungen angegeben werden.
- 3.5 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung und fordert einen Finanzierungsplan oder einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan an. Nr. 3.3 und Nr. 3.4 sind entsprechend anzuwenden.

## 4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bescheid muß den Hinweis enthalten, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat; dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger sich bereits im Antragsverfahren mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen und gegebenenfalls mit besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen einverstanden erklärt hat und die Bewilligungsbehörde keine anderen Bedingungen und Auflagen festsetzt.
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:
  - 4.21 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers und, soweit geboten, seines verantwortlichen Vertreters,

- 4.22 Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 4.23 den Bewilligungszeitraum,
- 4.24 Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Nr. 5.1) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen, es sei denn, daß bei institutioneller Förderung diese Grundsätze durch den Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde und dem Finanzminister verbindlich festgelegt sind,
- 4.25 etwaige besondere Bewirtschaftungsgrundsätze (Nr. 5.2),
- 4.26 Bestimmungen, ob und inwieweit der Finanzierungsplan oder der Haushalt- und Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan verbindlich sind (Nr. 4.3),
- 4.27 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen des Landes die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist (Nr. 12.2 und 12.3).
- 4.3 Für den Finanzierungsplan und den Haushalt- oder Wirtschaftsplan gilt folgendes:
- 4.31 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich zu erklären. Darüber hinaus sind die Einzelansätze mit folgender Maßgabe für verbindlich zu erklären, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen wird:
- 4.311 Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis zu 10. v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 4.312 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.  
Für anteilige Verwaltungsausgaben ist zusätzlich zu beachten, daß Einzelansätze oder Gruppen von Einzelansätzen sowie einzelne Stellen oder Gruppen einzelner Stellen nur bei Vorliegen eines unabsehbaren Bedürfnisses von der Verbindlichkeit ausgenommen werden dürfen.
- 4.32 Der Haushalt- und Wirtschaftsplan ist grundsätzlich auch hinsichtlich der Einzelansätze und Stellen für verbindlich zu erklären. Einzelansätze können entsprechend den Regeln der Landeshaushaltssordnung für deckungsfähig oder übertragbar erklärt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Einzelansätze oder Gruppen von Einzelansätzen sowie einzelne Stellen oder Gruppen einzelner Stellen von der Verbindlichkeit ausgenommen werden. Der Bestand des Zuwendungsempfängers und seine Funktionsfähigkeit dürfen hierbei nicht gefährdet werden.
- 4.33 Anträgen des Zuwendungsempfängers auf Zustimmung zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen darf nur zugestimmt werden, wenn der Finanzminister und gegebenenfalls die anderen Zuwendungsgeber eingewilligt haben.
- 4.34 Bei der Zustimmung zu Anträgen des Zuwendungsempfängers zur Bildung von Ausgaberesten ist zu gleich über die Deckung der Ausgabereste zu entscheiden. Die Zustimmung bedarf der Einwilligung des Finanzministers und gegebenenfalls der anderen Zuwendungsgeber.
- 4.4 In Ausnahmefällen können Zuwendungen durch Vertrag mit dem Vorbehalt zugesichert werden, daß die Höhe der Zuwendung gemäß den im Landeshaushaltssplan zur Verfügung stehenden Mitteln durch Zuwendungsbescheid festgesetzt wird. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich

das Land auf Dauer rechtlich zur Gewährung von Zuwendungen verpflichtet muß, weil es eine Einrichtung außerhalb seiner Verwaltung voll finanziert mit dem Ziel, daß diese Einrichtung unmittelbare Landesaufgaben wahrt, für die anderenfalls eine Landesbehörde errichtet werden müßte. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dem Vorbehalt des Satzes 1 mit Einwilligung des Finanzministers abgesehen werden. Verträge nach den Sätzen 1 bis 3 müssen befristet sein und Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. Die Nummern 4.2 und 4.3 sind entsprechend anzuwenden.

- 4.5 Sollen für denselben Zweck ausnahmsweise Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes bewilligt werden und hat eine der Stellen bereits einen Zuwendungsbescheid erteilt, so ist eine Abschrift zu dem Antrag zu nehmen. Ist die Zuwendung der anderen Stelle noch nicht bewilligt, kann die bei der ersten Stelle beantragte Zuwendung unter der Bedingung bewilligt werden, daß die andere Zuwendung in beantragter Höhe bewilligt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Zuwendungen sowohl beim Land als auch bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt sind.

- 4.6 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Vertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.

- 4.7 Bei mehrfachen oder sich wiederholenden Zuwendungen an eine juristische Person kann in dem neuen Zuwendungsbescheid auf den früheren verwiesen werden, soweit dieselben Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die neue Zuwendung gelten sollen.

## 5 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage).
- 5.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sind durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze weitere Bedingungen oder Auflagen festzusetzen. Sie sollen nach Zahl und Inhalt das Maß nicht übersteigen, das sowohl nach der Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen als auch nach den finanziellen Interessen des Landes und dem Verwaltungsaufwand geboten ist. Nach Lage des einzelnen Falles ist abgesehen von Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 insbesondere folgendes zu regeln:
- 5.21 die Leistungen, mit denen der Empfänger und Dritte sich an den Ausgaben beteiligen, möglichst in einem Gesamtfinanzierungsplan,
- 5.22 der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen, die zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen erworben werden (Nr. 6.2),
- 5.23 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
- 5.24 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
- 5.25 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.26 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,
- 5.27 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
- 5.28 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,
- 5.29 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 Haushaltsgesetz

- (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBI. I S. 1273) oder § 67 hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über die Prüfung.
- 5.210 die entsprechende Anwendung haushaltrechtlicher Vorschriften des Landes.
- 5.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, so ist folgendes zu beachten:
- 5.31 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Ausnahmen kann der zuständige Minister mit Einwilligung des Finanzministers zu lassen.
- 5.32 Höhere Vergütungen als nach Nummer 3 der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit sie der zuständige Minister mit Einwilligung des Finanzministers und gegebenenfalls der anderen Zuwendungsgeber zugelassen hat. Entsprechendes gilt, soweit für Angestellte von dem Stellerplan abgewichen werden soll.
- 5.33 Nummer 5.31 ist entsprechend anzuwenden, wenn sächliche Verwaltungsausgaben aus der Zuwendung geleistet werden dürfen.
- 5.4 In besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen zu versichern sind und in welchem Umfang Versicherungsprämien aus der Zuwendung gezahlt werden dürfen. Dabei ist der Grundsatz der Selbstdeckung soweit er in der Landesverwaltung gilt, zu beachten.
- 5.5 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger einen Wertausgleich zu leisten, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist zu verzinsen und nach Lage des einzelnen Falles zu sichern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Der zuständige Minister kann mit Einwilligung des Finanzministers eine angemessene Ermäßigung des Ausgleichsanspruchs von vornherein zulassen. Beträgt der Anteil des Landes weniger als 50 v. H. der Ausgaben für den Zuwendungszweck, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von einem Wertausgleich abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn der Ausgleichsanspruch 10 000 DM übersteigt. Das Nähere über den Wertausgleich ist in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen zu regeln.
- 5.6 Soll einem institutionell geförderten Zuwendungsempfänger zusätzlich eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt werden, so sind in der Regel nur die Bewirtschaftungsgrundsätze für die institutionelle Förderung anzuwenden. Dies gilt auch, wenn solche Zuwendungen von verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden sollen.
- 5.7 Die Bewilligungsbehörde hat auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze durch den Zuwendungsempfänger hinzuwirken.
- 6 **Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen**
- 6.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde über die Sachen zu verfügen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Sachen dem Land oder einem Dritten zu überreichen. Im Falle der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit Auflagen verbinden. Sie kann ihre Einwilligung insbesondere davon abhängig machen, daß bei der Veräußerung ein bestimmter Mindesterlös erzielt wird. Der Zuwendungsempfänger hat den anteiligen Nettoerlös an das Land abzuführen.
- 6.2 Werden sonstige Gegenstände (Grundstücke und Rechte) ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft, soll das Land die zweckentsprechende Verwendung der Gegenstände dinglich sichern, sofern sie nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Bewilligung zu verpflichten, zu Lasten von Zuwendungen beschaffte Gegenstände nach Nr. 6.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu inventarisieren, sorgfältig zu behandeln und für den Zuwendungszweck zu verwenden.
- 7 **Zuwendungen für Baumaßnahmen**
- 7.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen; das Nähere regelt der Finanzminister. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen staatlichen Zuwendungen insgesamt 250 000 DM nicht übersteigen. Darüber hinaus können mit Einwilligung des Finanzministers weitere Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere für Wiederholungsbauten.
- 7.2 Soweit Regelungen nach Nr. 7.1 den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.
- 8 **Auszahlung der Zuwendungen**
- 8.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Im übrigen dürfen Zuwendungen ausgezahlt werden
- 8.11 bei Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 8.12 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind,
- 8.13 bei Festbetragfinanzierung unter den Voraussetzungen der Nr. 8.12, soweit nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.
- 8.14 Ausnahmen von Nrn. 8.1 bis 8.13 bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.
- 8.2 Bei institutioneller Förderung dürfen Auszahlungen in der Regel jeweils nur für den Zeitraum bemessen werden, für den in der Landesverwaltung Betriebsmittel zugewiesen sind.
- 8.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird (Zwischen-nachweis). Im übrigen gilt Nr. 8.2.
- 8.4 In geeigneten Fällen kann der Zuwendungsempfänger ermächtigt werden, die ihm bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren); das Nähere regelt der Finanzminister.

## 9 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Die Bewilligungsbehörde darf Anträgen des Zuwendungsempfängers auf Zustimmung zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die zu einer Erhöhung der Zuwendung und damit zu einer überplanmäßigen Ausgabe des Landes im laufenden Haushaltsjahr führen können, nur mit Einwilligung des Finanzministers stattgeben. Der Einwilligung des Finanzministers bedürfen ferner alle Maßnahmen des Zuwendungsempfängers, die zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen des Landes in künftigen Haushaltsjahren führen können.

## 10 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung zu widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern,
- 10.21 soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
- 10.22 soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugereten sind; dies gilt nicht bei Festbetragsfinanzierung,
- 10.23 soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zum Abschluß der Maßnahme nicht mehr benötigt wird. Dem Zuwendungsempfänger können nicht verbrauchte Beträge in Höhe des notwendigen Bedarfs unter Anrechnung auf die folgende Zuwendung, wenn eine weitere Zuwendung für denselben Zweck vorgesehen ist, belassen werden.
- 10.3 Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen und die Höhe der Zuwendung neu festzusetzen ist, bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern sind oder ihre weitere Verwendung zu untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge zu sperren ist, wenn
- 10.31 der Zuwendungsempfänger den Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 10.32 sonstige wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
- 10.33 wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung nach dem Inhalt des Zuwendungsbescheides abhängig gemacht worden ist,
- 10.4 Soweit in den Fällen der Nr. 10.1 und Nr. 10.2 eine Zuwendung bereits verwendet worden ist, ist gleichfalls ein Rückzahlungsanspruch in voller Höhe geltend zu machen. Der zuständige Minister kann mit Einwilligung des Finanzministers eine angemessene Ermäßigung des Rückzahlungsanspruchs zulassen. In den Fällen der Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 sind auch die nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze geschuldeten Zinsen zu verlangen. Sofern solche Zinsansprüche durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 10 v. H. eintragen zu lassen.
- 10.5 Eine Durchschrift des Rückforderungsbescheides ist der zuständigen Kasse zusammen mit der Annahmeanordnung unverzüglich zuzuleiten. Entsprechendes gilt für die auf den zurückzufordernden Betrag entfallenden Zinsen.

## 11 Überwachung der Verwendung

- 11.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr einen besonderen nach Titeln oder Titelgruppen gegliederten Nachweis zu führen über
  - 11.11 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
  - 11.12 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger abgerufenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
  - 11.13 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung und die Abgabe an die rechnungslegende Stelle,
  - 11.14 Mit Einwilligung des Landesrechnungshofes kann ein vereinfachter Nachweis geführt werden.
- 11.2 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Irholt des Nachweises nach Nr. 11.1 mitzuteilen.

## 12 Nachweis der Verwendung

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischen nachweise über die Zuwendungen entsprechend den Bewirtschaftungsgrundsätzen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlennäßigen Nachweis mit Belegen, soweit nach Nr. 9.44 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze nicht auf die Vorlage der Belege verzichtet wird.
- 12.2 Werden für denselben Zweck ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes Zuwendungen bewilligt, ist dem Zuwendungsempfänger nach einer entsprechenden Vereinbarung der beteiligten Stellen aufzuerlegen, den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischen nachweise gegenüber der Stelle des Landes zu erbringen, die im Zuwendungsbescheid benannt ist. Diese Stelle unterrichtet den Landesrechnungshof über die getroffene Vereinbarung.
- 12.3 Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen bewilligt, so sollen nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischen nachweise nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, die die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Die Bewilligungsbehörde hat den Landesrechnungshof vom Abschluß einer solchen Vereinbarung zu unterrichten. Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100 000 DM, ist der Landesrechnungshof vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören.

## 13 Vereinfachter Verwendungsnachweis

- 13.1 Bei Förderung von Projekten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ohne Gebietskörperschaften) und der Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 hat, und bei institutioneller Förderung allgemein kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden, sofern der Zuwendungsempfänger seine Bücher und Belege nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in sinngemäßer Anwendung der für den Bund, ein Land oder seine Gemeinden geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften führt und sofern bei den Unternehmen die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, geprüft wird und dessen Bericht hierüber dem vereinfachten Verwendungsnachweis beigefügt wird. Der Nachweis der Einzelzahlungen wird durch die Bücher und Belege geführt; die Belege sind nur bei Bedarf anzufordern. Die Übereinstimmung mit den Büchern ist zu bescheinigen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist die Bescheinigung von dieser zu erteilen. Ein ver-

einfachter Verwendungsnachweis kann darüber hinaus für einzelne Zuwendungsbereiche, für Vorhaben im Ausland oder für einzelne Zuwendungsempfänger durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze zugelassen werden.

- 13.2 Bei institutioneller Förderung ist der vereinfachte Verwendungsnachweis durch die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts im Sinne der Nr. 13.1 zu erbringen. Die Jahresrechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahrs mindestens in summarischer Gliederung wie der Haushalt- oder Wirtschaftsplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahrs ausweisen. Wird der Jahresabschluß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erstellt, so ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen (Nr. 3.32), soweit dies für den Nachweis der Verwendung erforderlich ist.
- 13.3 Bei Projektförderung muß der vereinfachte Verwendungsnachweis alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben zumindest in summarischer Gliederung enthalten. Für Baumaßnahmen gelten die auf Grund von Nr. 7 getroffenen näheren Regelungen.

#### 14 Prüfung des Verwendungsnachweises

- 14.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 12.2 oder 12.3 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- 14.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den Anforderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze entspricht,
- 14.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 14.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- 14.1.4 Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Bei Zuwendungen über die Rechnung eines anderen Landes an Dritte prüft die zuständige Stelle dieses Landes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 14.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 14.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 12.2, Nr. 12.3 und Nr. 14.1 letzter Satz beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 14.4 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen und der rechnunglegenden Stelle mit den zur Einordnung in die Belegsammlung erforderlichen Angaben zu übersenden. Die rechnunglegende Stelle hat die ihr übersandten Prüfungsvermerke und die Zwischen- und Verwendungsnachweise zu den entsprechenden Kassenbelegen zu nehmen und zusammen mit der Rechnung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks soll ferner dem Zuwendungsempfänger übersandt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß durch die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine Rückforderung der von den Prüfungsorganen des Landes festgestellten Überzahlungen nicht ausgeschlossen wird.
- 14.5 Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann davon abgesehen werden, die Prüfungsvermerke sowie die Zwischen- und Verwendungsnach-

weise nach Nr. 14.4 zu den Kassenbelegen zu nehmen. In diesen Fällen ist die Kasse durch besondere Mitteilung oder durch einen Vermerk auf der Kassenanordnung zu unterrichten.

- 14.6 Die Prüfung durch den Landesrechnungshof regelt sich nach § 91, die Vorprüfung nach § 100.

#### 15 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Ist vorgesehen, daß der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks auch an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Bedingungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die Weitergabe an Dritte beachtet werden. Hat der Zuwendungsempfänger nach der Zweckbestimmung eine nicht rückzahlbare Zuwendung des Landes an einen Dritten weiterzugeben, erwirbt der Dritte an beweglichen Sachen Eigentum, die aus den Zuwendungen beschafft werden. Der Zuwendungsempfänger ist bei der Bewilligung zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß der Dritte die den der Nr. 6.1 Satz 2 bis 5 und Nr. 6.3 entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Land übernimmt.

#### 16 Verwalten von Zuwendungsmitteln des Landes

- 16.1 Ist eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung berechtigt und verpflichtet, nach Vorschriften des Landes und innerhalb eines ihr zugesprochenen Bewilligungsrahmens, im übrigen aber selbständig Zuwendungen des Landes an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu bewilligen, so verwaltet sie insoweit Landesmittel (§ 44 Abs. 2), es sei denn, daß sie befugt ist, die Zuwendungen unmittelbar zu Lasten des Landeshaushalts anzuweisen.
- 16.2 Die verwaltende Stelle hat
- 16.2.1 im Verhältnis zu ihren Bewilligungsempfängern, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben wahrzunehmen, die sofern nach diesen Verwaltungsvorschriften der für die Ausgabe aus dem Landeshaushalt zuständigen Bewilligungsbehörde obliegen; dazu gehört u. a. auch die Prüfung der Verwendungsnachweise mit den Belegen gem. Nr. 14.1; die Befugnisse der genannten Bewilligungsbehörde werden dadurch nicht berührt,
- 16.2.2 die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze auch im Verhältnis zur genannten Bewilligungsbehörde zu beachten,
- 16.2.3 als ihren Verwendungsnachweis (Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze) der genannten Bewilligungsbehörde in doppelter Ausfertigung einen zusammenfassenden Sachbericht und eine Nachweisung über die Aufteilung der ihr zugewiesenen Zuwendungsmittel mit Angabe des Empfängers, der Höhe der einzelnen Bewilligungen, des einzelnen Verwendungszwecks und der Haushaltsstelle des Landeshaushalts, aus der die Mittel bereitgestellt wurden, vorzulegen. Auf der Nachweisung oder gesondert sind der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise mit Belegen (Nr. 16.2.1) zu bescheinigen. Sie sind nur auf besondere Anforderung beizufügen. Nicht ausgeräumte Beanstandungen sind mitzuteilen.
- 16.3 Der verwaltenden Stelle ist vorbehaltlich einer Sonderregelung als besondere Bewilligungsbedingung mindestens die Verpflichtung nach Nr. 16.2 zuzuerlegen.

#### 17 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung

Beiträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen für ein einzelnes Vorhaben oder für ein Haushaltsjahr weniger als 10 000 DM, können bei der Anwendung der Nr. 1 bis Nr. 16 Ermächtigungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

## 18 Grundsätzliche Zweifelsfragen, nähere Regelungen

- 18.1 Zweifelsfragen von grundsätzlicher Natur sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nr. 1 bis Nr. 17 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu klären.
- 18.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergänzende oder abweichende allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Nr. 1 bis Nr. 17 erlassen. Entsprechendes gilt für Ergänzungen und Änderungen der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 18.3 Soweit Regelungen nach Nr. 18.1 und Nr. 18.2 den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen. § 103 ist zu beachten.

### Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 LHO

#### Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr)

### Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
- Nr. 3 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers
- Nr. 4 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung
- Nr. 5 Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen
- Nr. 6 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen
- Nr. 7 Wertausgleich
- Nr. 8 Buchführung, Belege
- Nr. 9 Nachweis der Verwendung
- Nr. 10 Prüfung der Verwendung
- Nr. 11 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

#### 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung wird zur Erfüllung eines Zwecks bewilligt, der im Zuwendungsbescheid näher bestimmt ist.
- 1.2 Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:
  - 1.21 Zuwendungen zur Deckung von kassenmäßigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).
  - 1.22 Zuwendungen zur Deckung der gesamten kassenmäßigen Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der kassenmäßigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
- 1.3 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.
- 1.31 Bei Projektförderung dienen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden kassenmäßigen Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden kassenmäßigen Ausgaben.

gaben. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Darüber hinaus sind die Einzelansätze mit folgender Maßgabe verbindlich, soweit nicht die Bewilligungsbehörde etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat:

- 1.311 Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis zu 10 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.312 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.32 Bei institutioneller Förderung dienen alle kassenmäßigen Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle kassenmäßigen Ausgaben. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich, soweit bei der Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zuwendung darf nur entsprechend den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans verwendet werden. Mittel eines Ansatzes können für Zwecke eines anderen Ansatzes verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt (eingewilligt) hat.
- 1.33 Ausgabereste sowie Rücklagen und Rückstellungen dürfen nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde gebildet werden. Dabei wird zugleich über die Deckung der Ausgabereste entschieden.
- 1.34 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes zugelassen worden ist. Dasselbe gilt für die sämtlichen Verwaltungsausgaben, die aus der Zuwendung geleistet werden dürfen.
- 1.4 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert oder abgerufen und verwendet werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Im übrigen dürfen die Landesmittel wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.51 Landesmittel, die zur Anteilfinanzierung bewilligt sind, können jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden,
  - 1.52 Landesmittel, die zur Fehlbedarfsfinanzierung oder als Festbetrag bewilligt sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, es sei denn, daß die Bewilligungsbehörde bei Festbetragfinanzierung etwas anderes bestimmt hat.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7 Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- 2 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
 

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Landeszuwendung,

- 2.1 wenn sie zur Anteilfinanzierung bewilligt ist, anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Beitrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land als auch vom Bund und/oder anderen Ländern durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 2.1 sinngemäß anzuwenden.

### 3 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, die zu einer Erhöhung der Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für alle Maßnahmen, die zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen der(s) Zuwendungsgeber(s) in künftigen Haushaltsjahren führen können.

### 4 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 4.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 4.2 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen,
- 4.21 soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
- 4.22 soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalt- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugereten sind; dies gilt nicht bei Festbetragfinanzierung,
- 4.23 soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verbraucht worden ist und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.
- 4.24 Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.
- 4.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
  - 4.31 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - 4.32 sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
  - 4.33 wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung nach dem Inhalt des Zuwendungsbescheides abhängig gemacht worden ist.
- 4.4 Ansprüche nach Nr. 4.1 und Nr. 4.21 sind vom Auszahlungstag an, der Anspruch nach Nr. 4.3 ist spätestens vom Tage des Widerrufs an mit 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. In den Fällen der Nr. 4.21 Satz 2 und der Nr. 4.33 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger
  - 4.41 die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet oder

- 4.42 die Beträge, die vor Fälligkeit abgerufen wurden, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingeseitzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten zu früh abgerufenen Betrag vom Auszahlungstag an und endet insoweit mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.

- 4.5 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nr. 4.4 in jedem Falle entweder zu vereinnahmen mit der Folge, daß sie den Zuwendungsbedarf mindern, oder herauszugeben.

### 5 Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen

- 5.1 Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften insbesondere zu beachten:
  - 5.11 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
  - 5.111 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293),
  - 5.12 die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL),
  - 5.13 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich bis auf weiteres die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau) (MinBlFir. 1971 S. 326)“ oder sonstige im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen genannte Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 5.3 Aufträge sollen in geeigneten Fällen an mittlere und kleine Unternehmen vergeben werden.

### 6 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

- 6.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger darf nach Beendigung des Zuwendungszwecks nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde über die Sachen verfügen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde diese Sachen dem Land oder einem Dritten zu übereignen.
- 6.2 Gehen Eigentumsrechte oder sonstige dingliche Rechte an Gegenständen nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen auf das Land über, hat der Zuwendungsempfänger diese Gegenstände für das Land zu verwalten.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafften (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 20 DM übersteigt, zu inventarisieren. In dem Inventar sind besonders zu kennzeichnen
  - 6.31 die Gegenstände, die nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen in das Eigentum des Landes übergehen,
  - 6.32 die Gegenstände, die in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen, wenn ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen zu Lasten des Landes nur nach Maßgabe besonderer Bewirtschaftungsgrundsätze versichert werden.

## 7 Wertausgleich

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an das Land unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten.

## 8 Buchführung, Belege

- 8.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den für den Bund, die Länder oder Gemeinden jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei den, daß die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden oder in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen Abweichendes bestimmt ist.
- 8.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere
  - 8.21 den Zahlungsempfänger,
  - 8.22 den Grund der Zahlung,
  - 8.23 — soweit vorgeschrieben — die Art der Vergabe und das Zustandekommen des Preises,
  - 8.24 den Tag der Zahlung,
  - 8.25 den Zahlungsbeweis,
  - 8.26 bei zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenständen den Verwendungszweck und den Vermerk über die Aufnahme in das Inventar (Nr. 6.3).
- 8.3 Soweit der Zugriff auf die Belege nicht anderweit ohne unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand gewährleistet ist, sind sie kontenweise abzulegen.
- 8.4 Alle Belege sind vom Zuwendungsempfänger mit der Bescheinigung „sachlich richtig und festgestellt“ oder einer gleichwertigen, für den Zuwendungsempfänger anderweitig vorgeschriebenen Bescheinigung und mit der Unterschrift zu versehen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, daß die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind, daß die Ausgabe notwendig war und daß nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist.
- 8.5 Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
- 8.6 Bei Baumaßnahmen ist bis auf weiteres die Buchführung nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ oder sonstigen im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen genannten Verwaltungsvorschriften auszurichten und die Führung von Baurechnungen sicherzustellen.

## 9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischen nachweis zu führen.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

9.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der beteiligten technischen Dienststellen beizufügen. War die Zuwendung zur institutionellen Förderung bestimmt, hat der Zuwendungsempfänger darüber hinaus seine gesamte Tätigkeit sowie die Höhe seiner gesamten Ausgaben und deren Deckung darzulegen. Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind beizufügen.

- 9.4 Der zahlenmäßige Nachweis muß unbeschadet der Regelung in Nr. 9.8 folgenden Anforderungen entsprechen:
  - 9.41 Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen und ebenso zu gliedern wie in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird.
  - 9.42 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
  - 9.43 Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Bei Zuwendungen für Investitionen ist zusätzlich für jede Einzelmaßnahme die kreisfreie Stadt oder der Kreis anzugeben, in dem die Einzelmaßnahme durchgeführt worden ist.
  - 9.44 Mit dem Nachweis sind vorzulegen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen. Bucht der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen — unter Umständen auch Kosten trägerrechnungen — den Ausfertigungen des Nachweises beizufügen; zusätzlich kann die Bewilligungsbehörde eine Überleitungsbuchung auf Einnahmen und Ausgaben verlangen, soweit sie zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage der Belege verzichten. Der Zuwendungsempfänger hat diese Belege vier Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder dem von der Bewilligungsbehörde erklärten Verzicht aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.
  - 9.45 Bei einem Zwischen nachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
  - 9.46 Bei institutioneller Förderung muß der Nachweis sämtliche Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben des Zuwendungsempfängers enthalten.
  - 9.47 War die Zuwendung zur Projektförderung bestimmt, muß sich der Nachweis auf alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben erstrecken.
  - 9.5 Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen zur Projektförderung oder ist neben institutioneller Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

- 9.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die Empfänger ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 9.1 bis Nr. 9.5 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 beizufügen.
- 9.7 Für Baumaßnahmen ist bis auf weiteres der Verwendungsnachweis nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ oder sonstigen im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen genannten Verwaltungsvorschriften zu führen.
- 9.8 Nr. 9.41, Nr. 9.43 und Nr. 9.44 Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen worden ist. In diesen Fällen ist die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen zu bescheinigen.

#### 10 Prüfung der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat diese erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nr. 9.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 10.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Landes an den Bund oder an ein anderes Land.
- 10.3 Der Landesrechnungshof ist nach § 91 und die Vorprüfungsstellen sind nach der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung NW (VPO), RdErl. d. Finanzministers v. 10.7.1954 (SMBL. NW. 6302) berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprüfungsstellen für ihre Prüfung für notwendig halten. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, so können der Landesrechnungshof und die Vorprüfungsstellen auch bei diesen prüfen. Bei der Gewährung von Darlehen und anderen bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Leistungen können der Landesrechnungshof und die Vorprüfungsstellen bei dem Zuwendungsempfänger prüfen, ob er ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Land getroffen hat.

#### 11 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 11.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans oder des Haushalt- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,
- 11.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 11.13 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 11.14 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können,
- 11.15 Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder wenn sie verfügt werden soll,
- 11.16 ein Korkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 11.12 Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werksverträge) geleistete Zahlungen, z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer, sind dem für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 11.21 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
- 11.22 die an eine Person auszuzahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100 DM und im Kalenderjahr weniger als 300 DM betragen.
- 11.23 Diese Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.
- 11.13 Für umsatzsteuerliche Zwecke hat der Zuwendungsempfänger den Inhalt der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn er über den Verwendungsnachweis nach Nr. 9 hinaus Verpflichtungen zur Erfüllung von Aufgaben gegenüber dem Land übernimmt oder im eigenen Namen erworbene Sachen und Rechte auf das Land übertragen muß.

#### Zu § 54

##### 1 Baumaßnahmen

- 1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 250 000 DM im Einzelfall. Im übrigen sind die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse) anzuwenden.
- 1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme (baufachlich) oder zu einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 15 v. H. oder um mehr als 500 000 DM oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Überschreitung der Gesamtkosten ergibt.
- 1.21 Das Nähere bei wesentlichen Änderungen der Baumaßnahme regeln die für Baumaßnahmen des Landes ergangenen Richtlinien (Runderlasse). Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

##### 2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.4 zu § 24 erfüllen.
- 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer

Kostenüberschreitung um mehr als 15 v. H. oder um mehr als 500 000 DM oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Kostenüberschreitung ergibt. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

## Zu § 58

### 1 Änderung von Verträgen

- 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.
- 1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.
- 1.3 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.
- 1.4 Einer Einwilligung des Finanzministers zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es allgemein nicht, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 10 000 DM p. a. beträgt.
- 1.5 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse allgemein auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5 030 DM p. a. beträgt. Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege, die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen, anzusehen.

### 2 Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).
- 2.2 Der zuständige Minister darf ohne Einwilligung des Finanzministers einen Vergleich abschließen, wenn der Abschluß des Vergleichs nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen führen wird.
- 2.3 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse allgemein auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen, soweit ihnen entsprechende Ausgabemittel zur Verfügung stehen. Satz 2 der Nr. 1.5 gilt entsprechend.

### 3 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Die Nummern 1.4, 1.5, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt; vgl. Nr. 1.61 zu § 59.

### 4 Sonderregelungen

Der Finanzminister kann abweichend von den Nummern 1.4, 1.5, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen.

## Zu § 59

### 1 Stundung

- 1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung

der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

- 1.2 Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- 1.3 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- 1.4 Verzinsung
  - 1.41 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen 2 v. H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
  - 1.42 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn
    - 1.421 der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder
    - 1.422 der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 DM belaufen würde.
- 1.5 Wird Sicherheitsleistung verlangt,
  - 1.51 so kann Sicherheit geleistet werden durch
    - 1.511 Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
    - 1.512 Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
    - 1.513 Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
    - 1.514 Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
    - 1.515 Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
    - 1.516 Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
    - 1.517 Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
    - 1.518 Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
    - 1.519 Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB).
  - 1.52 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
  - 1.53 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbucheintragung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.
- 1.6 Die Entscheidung des zuständigen Ministers über den Stundungsantrag bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers.
  - 1.61 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
  - 1.62 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall
    - 1.621 Beträge über 50 000 DM,

- 1.622 Beträge über 25 000 DM bis 50 000 DM länger als 18 Monate,
- 1.623 Beträge über 5 000 DM bis 25 000 DM länger als 3 Jahre gestundet werden sollen.
- 1.7 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse für Beträge bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und für Beträge bis zu 2 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.
- 1.8 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beträge bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.

- 1.9 Für die Bemessung der Beträge ist der Zeitpunkt der Stundungsgewährung maßgebend.
- 1.10 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 1.7 und 1.8 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 1.11 Der Finanzminister kann abweichend von den Vorschriften der Nummern 1.6 bis 1.8 Sonderregelungen zulassen.

## 2 Niederschlagung

- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.
- 2.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Ein Mitteilung an den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- 2.3 Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann — ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung — vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
- 2.31 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 2.32 Die Entscheidung des zuständigen Ministers bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizelle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 50 000 DM befristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.33 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse für Beträge bis zu 10 000 DM auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.
- 2.34 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beiträge bis zu 3 000 DM die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.
- 2.35 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.33 und 2.34 bleibt das Erfordernis der

Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.

- 2.4 Ist anzunehmen, daß die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, daß die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.
- 2.41 Die Entscheidung des zuständigen Ministers bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizelle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beiträge von mehr als 10 000 DM unbefristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.42 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers seine Befugnisse für Beiträge bis zu 5 000 DM auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.
- 2.43 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beiträge bis zu 1 500 DM die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.
- 2.44 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.42 und 2.43 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.
- 2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.
- 2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gilt folgendes:
- 2.61 Ist der Anspruchsgegner eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts, so kann ohne Einwilligung des Finanzministers allgemein von der Erhebung (Festsezung, Ansatz, Nachforderung, Berichtigung und Einziehung) abgesehen werden, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 10 DM beläßt. Allgemein soll auch von der Auszahlung abgesehen werden, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 3 DM handelt. Sind mehrere Beiträge von weniger als 3 DM an eine Person auszuzählen, so ist für die Frage, ob die Auszahlung vorgenommen werden soll, die Summe der Einzelbeiträge maßgebend. Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger die Auszahlung des Beitrages verlangt.
- 2.62 Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so kann ohne Einwilligung des Finanzministers allgemein von der Erhebung abgesehen werden, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 50 DM beläßt. Dies gilt jedoch nur, wenn Gegenseitigkeit besteht; andernfalls ist der Beitrag von 10 DM maßgebend.
- 2.63 In den Fällen der Nummern 2.61 und 2.62 entscheidet die Verwaltungsbehörde.
- 2.64 Die Nummern 2.61 Satz 1 und 2.62 finden keine Anwendung auf allgemeine Verwaltungsgebühren, Geldstrafen und Zahlungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder Entgeltregelungen bewirkt werden, sowie auf Beiträge, die verrechnet oder anderen Geldforderungen, mit denen zusammen sie 10 DM bzw. 50 DM übersteigen, zu geschlagen werden können.

2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung einschließlich Vorprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).

2.8 Der Finanzminister kann abweichend von den Vorschriften der Nummern 2.32 bis 2.34 und der Nummern 2.41 bis 2.43 Sonderregelungen zulassen.

### 3 Erlaß

3.1 Der Erlaß ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

3.2 Ein Erlaß ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt.

3.3 Ein Erlaß ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlaß erfüllt wären.

3.4 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlaß zwischen dem Land und dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlaß durch einen dem Anspruchsgegner bekanntzugebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlaß ist in der Regel ein Antrag des Anspruchsgegners erforderlich.

3.5 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

3.6 Die Entscheidung des zuständigen Ministers bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beiträge von mehr als 5 000 DM erlassen werden sollen.

3.7 Der zuständige Minister kann ohne Einwilligung des Finanzministers Befugnisse für Beträge bis zu 3 000 DM auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.5 zu § 58 gilt entsprechend.

3.8 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beiträge bis zu 500 DM die Einwilligung des Finanzministers nicht erforderlich.

3.9 Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 3.7 und 3.8 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Finanzministers in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.

3.10 Im Rahmen der Rechnungsprüfung einschließlich Vorprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).

3.11 Der Finanzminister kann abweichend von den Vorschriften der Nummern 3.6 bis 3.8 Sonderregelungen zulassen.

3.12 Geleistete Beiträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlaß

3.121 im Zeitpunkt der Zahlung oder

3.122 innerhalb des Zeitraums, für den eine im voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben.

Eine Erstattung oder Anrechnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beiträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des Finanzministers; er kann auf seine Befugnis verzichten. Die Nummern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.10 sind entsprechend anzuwenden.

3.13 Für die Freigabe von Sicherheiten gelten die Nummern 3.2 bis 3.11 entsprechend.

### 4 Unterrichtung der zuständigen Kasse

Die zuständige Kasse ist von einer Stundung, einer befristeten oder unbedarfsten Niederschlagung oder vom Erlaß eines Anspruchs schriftlich zu unterrichten, falls ihr eine Anordnung zur Erhebung eines Beitrages erteilt ist, auf den sich die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlaß bezieht. Die Mitteilung dient als Beleg zur Rechnungslegung. Im Falle der Niederschlagung hat die Kasse aufgrund der Unterrichtung durch die Verwaltungsbehörde zur Vermeidung von Kassenresten zum Soll gestellte Kassenanordnungen vom Soll abzusetzen, es sei denn, daß bei einer befristeten Niederschlagung der Fristablauf in das laufende Haushaltsjahr fällt. Die niedergeschlagenen Beiträge sind von der Verwaltungsbehörde anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen.

### 5 Sonderregelungen

Abgesehen von den Fällen der Nummern 1.11, 2.8 und 3.11 kann der Finanzminister zulassen, daß für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

### 6 Geltungsbereich

Die vorstehenden Vorschriften gelten insbesondere nicht für

6.1 Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden sind.

6.2 die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,

6.3 Geldstrafen, Geldbußen, Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a bis 6 der Justizbeitreibungsordnung.

### Zu § 61

1 Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 sind die zusätzlichen Ausgaben, die der ersuchten Dienststelle in Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind. Der sonstige Verwaltungsaufwand der ersuchten Dienststelle zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

2 Mit Einwilligung des zuständigen Ministers kann von der Anforderung eines Erstattungsbetrages abgesehen werden, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände einen Betrag von 50 000 DM im Einzelfall oder die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von 1 000 DM bei einmaligen Leistungen oder einen Jahresbetrag von 1 000 DM bei fortdauernden Leistungen nicht überschreitet. Der Finanzminister kann zulassen, daß für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

3 In Fällen des § 61 Abs. 4 ist „Wert“ im Sinne der Nr. 2 der jährliche Miet- oder Pachtwert.

## II.

## Innenminister

## Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1972 — I B 3/17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), — SGV. NW. 113 — ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 17. September 1972 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

— MBl. NW. 1972 S. 1454.

## Hinweis

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 40 v. 10. 8. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	1. 8. 1972	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	242
232	24. 7. 1972	Verordnung zur Übertragung der Entscheidungen über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten auf die Städte Essen und Dortmund . . . . .	240
602	20. 7. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage . . . . .	240

— MBl. NW. 1972 S. 1454.

## Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 15,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.